

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das städtische Freibad**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuffen am 30. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Neuffen betreibt ein Freibad als öffentliche Einrichtung. Die Stadt stellt diese Einrichtung zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Freibads werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des Freibads.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren für das Freibad werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Eintrittskarten</u>	
1.1 Personen über 16 Jahre	2,50 €
1.2 Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis 16 Jahre, Schwerbehinderte ab 50 % sowie Schüler und Studenten ab 16 Jahre (mit Ausweis)	1,50 €
1.3 Sportgruppen und Schulklassen ab 15 Personen in Begleitung einer Aufsichtsperson	1,50 €
1.4 Abendkarte für Erwachsene ab 17:00 Uhr	1,50 €
1.5 Abendkarte für Kinder, Jugendliche usw. ab 17:00 Uhr	1,00 €
2. <u>Jahreskarten</u> - nicht übertragbar -	
2.1 Personen über 16 Jahre	27,00 €
2.2 Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler und Studenten sowie Schwerbehinderte ab 50 % (mit Ausweis)	15,00 €

3. <u>Familienkarten</u> - nicht übertragbar -	
3.1 1. Karte für Personen über 16 Jahre	27,00 €
3.2 2. Karte für Personen über 16 Jahre	22,00 €
3.3 3. Karte für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	11,00 €
3.4 4. Karte für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	11,00 €
3.5 5. Karte für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	11,00 €
3.6 Höchstpreis für Familienkarte (ab der 6. Karte ist der Eintritt frei)	82,00 €

Voraussetzung für den Erwerb einer Familienkarte
ist der Erwerb der 1. Karte um 27,00 €

(2) Für Inhaber des Landesfamilienpasses werden die Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 1.1, Ziff. 1.2 und Ziff. 3 um 50 % ermäßigt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Benutzung des Freibads.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Freibad vom 19. März 2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuffen, den 31. März 2010

Schmidt
Bürgermeister